



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiligegeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-7401
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck, 24.03.2014

Betreff: „Nacht der Fantasie“ und „Wörgler Lichternacht“ –
Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel bis 22.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Das Vorliegen von (regional) bedeutenden Veranstaltungen sehen wir für beide angesuchten Termine, „Nacht der Fantasie“ am 09. Mai 2014 und für die „Wörgler Lichternacht“ am 29. August 2014 (jeweils bis 22.00 Uhr), als im Wesentlichen erfüllt an. Das angekündigte Programm scheint durch seine Einbeziehung des öffentlichen Raumes dazu angetan, die Voraussetzungen zu erfüllen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 ÖffnungszeitenG des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Wörgl am 09. Mai 2014 und am 29. August 2014 tatsächlich solche ausgelöst werden. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist es notwendig, eine eindeutige räumliche Abgrenzung für das Gebiet vorzunehmen, in dem die oben genannten Voraussetzungen vorliegen und die Offenhaltezeiten verlängert werden sollen. Denn, nach Rechtsmeinung der Arbeiterkammer Tirol, sind längere Offenhaltezeiten nur in den Gebieten gestattet, in denen die genannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt werden.

Im Ansuchen der Stadtgemeinde Wörgl ist eine entsprechende räumliche Einschränkung bereits vorgenommen. Diese räumliche Eingrenzung muss sich in der entsprechenden Verordnung widerspiegeln.

Unter der Bedingung, dass seitens der verordnenden Instanz eine nachvollziehbare Erhebung über das Vorhandensein besonderer Einkaufsbedürfnisse durchgeführt wird, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol keine Einwände gegen die Ansuchen der Stadtgemeinde Wörgl.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)